1-20

Satzung

über den

Bebauungsplan Gewerbegebiet "Auf dem Gereute-Süd"

Auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und des Art. 107 der Bayer. Bauordnung vom 1.8.1962 (GVBl. S. 179) erläßt die Stadt Neuburg a.d. Donau folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom 29.2.1972 Nr. IV/3 - XX 1520/71 genehmigte

Satzung:

§ 1

Geltungsbereich

- 1) Für das Gebiet mit der Begrenzung
 - von der Südwestecke des Flurstücks 1949
 entlang der Westgrenze dieses Flurstücks
 nach Norden bis zur Sudetenlandstraße /
 Sudetenlandstraße nach Osten bis in Höhe
 des Flurstücks 1990 / weiter nach Südosten und zwar über die Flurstücke 1953,
 1961 und 1962 bis zur Nordspitze des Flurstücks 1932 / von dort entlang der Ostgrenzen der Flurstücke 1962, 1953 und 1894
 sowie der Südgrenzen der Flurstücke 1894
 und 1949 bis zur Südwestecke dieses Flurstücks -

gilt die Bebauungsplanzeichnung vom 7.10.1968, die Bestandsteil dieser Satzung ist.

2) Außer den aus der Planzeichnung ersichtlichen Festsetzungen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

§ 2

Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet wird als Gewerbegebiet (§ 8 BauNVO) ausgewiesen, in dem nur die durch Baugrenzen festgesetzten Flächen bebaubar sind. Das Maß der baulichen Nutzung ergibt sich aus den Eintragungen in den zeichnerischen Festsetzungen.

§ 3

Forstwirtschaftliche Nutzung

- 1) Auf den forstwirtschaftlich zu nutzenden Flächen ist ein als Immissionsschutz geeigneter Baumbestand mit dichtem Unterholz zu schaffen.
- 2) Auf dem schraffierten Teil der forstwirtschaftlich zu nutzenden Flächen können ausnahmsweise Gebäudeteile zugelassen werden, die nach Art der Nutzung und Ausdehnung (Grundfläche u. Höhe) die Zweckbestimmung der Forstfläche, die dem Immissionsschutz dient, nicht mindern.
- 3) Auf dem nicht schraffierten Teil der forstwirtschaftlich zu nutzenden Flächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 BauNVO unzulässig.

Sichtdreiecke

Die Sichtdreiecke an der Einmündung der Nordsüdverbindung (V-Straße) in die Sudetenlandstraße sind von jeglicher Bebauung, Bepflanzung, Materiallagerung und von sonstigen Sichtbehinderungen von über 1,0 m Höhe über Oberkante der Fahrbahn freizuhalten.

S

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Neuburg a.d. Donau, den 7.7.1969 Stadtrat Neuburg a.d. Donau

(Lauber) Oberbürgermeister

Genehmigt gemäß § 11 BBauG mit Bescheid v. 29, 272 Nr. 1V/3 XX 1520/71

100 urg, den 13. In ai 1972 egierung von Schwaben

Oberregierungsbautal